

# Anmeldung

## zum Studium an der Höheren Fachschule für Bauplanung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

**Techniker/in HF Architektur**    **Techniker/in HF Ingenieurbau**    **Techniker/in HF Innenarchitektur**

### Persönliche Angaben

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, tagsüber erreichbar \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Heimatort/Land \_\_\_\_\_

### Berufslehre

\_\_\_\_\_

### Aktuelle Tätigkeit

Beruf \_\_\_\_\_

Firma, Ort \_\_\_\_\_

### Weiterbildung/en

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Berufsmaturität

ja    nein

### Englisch nisse

Sprachzertifikat    Schulkenntnisse    keine Kennt-

### Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_

### Beilagen

Kopie Fähigkeitszeugnis, BMS-Zeugnis, Sprachzertifikate, Diplome, etc.  
Studienvereinbarung unterschrieben, Arbeitgeberbestätigung.

Bitte senden Sie ein elektronisches Passfoto an [bau@gibb.ch](mailto:bau@gibb.ch)

**Anmeldung inkl. Beilagen senden an:** gibb Berufsfachschule Bern, Sekretariat BAU Weiterbildung,  
Viktoriastrasse 71, Postfach 251, 3000 Bern 22

# Studienvereinbarung

## dipl. Techniker/ in HF Bauplanung

Der oder die Leiter/in der Abteilung für Bauberufe erlässt gestützt auf Art. 12 des Studienreglements vom 01.08.2016 die vorliegende Studienvereinbarung zwischen der Abteilung für Bauberufe und den Studierenden des Bildungsgangs dipl. Techniker/in HF Bauplanung.

### 1. Absenzen

Studienreglement	Die Präsenzpflcht sowie der Umgang mit Absenzen sind in Art. 15 des Studienreglements geregelt.
Gesuche	Alle Gesuche bezüglich Absenzen müssen rechtzeitig der Bildungsgangleitung zur Genehmigung durch die Abteilungsleitung vorgelegt werden.

### 2. Kompetenznachweise

Studienreglement	Art und Anzahl der Kompetenznachweise sind in Art. 19 des Studienreglements geregelt.  Das Fernbleiben bei Kompetenznachweisen ist in Art. 23 des Studienreglements geregelt.
Entschuldigungen	Wichtige Gründe für das Fernbleiben sind den Lehrenden spätestens am nächsten besuchten Unterrichtstag bekanntzugeben und durch entsprechende Dokumente oder Bestätigungen nachzuweisen.
Nachtermin	Bei entschuldigtem Fernbleiben entscheiden die Lehrenden über einen Nachtermin. Bei Qualifikationsverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg können die Abgabetermine verlängert werden.
Kosten	Alle sich aus Nachholprüfungen ergebenden Zusatzaufwendungen werden den Studierenden separat in Rechnung gestellt.

### 3. Semesterprüfung

Studienreglement	Die Semesterprüfung findet am Ende des 3. Semesters statt. Art und Umfang sind in Art. 30 des Studienreglements geregelt.
Zulassung	Die Zulassung zur Semesterprüfung erfolgt mit der Promotion in das 3. Semester gem. Art. 27 des Studienreglements

Gleichwertigkeit von Modulen	Bei einer festgestellten Gleichwertigkeit von Modulen gem. Art. 17 des Studienreglements wird das betroffene Modul in der Semesterprüfung nicht geprüft.
Wiederholung	Die Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Semesterprüfung ist in Art. 32 des Studienreglements geregelt.

#### **4. Semesterarbeit**

Studienreglement	Die Semesterarbeit findet im 5. Semester statt. Art und Umfang sind in Art. 34 des Studienreglements geregelt.
Zulassung	Die Zulassung zur Semesterarbeit erfolgt mit der Promotion in das 5. Semester gem. Art. 27 des Studienreglements
Gleichwertigkeit von Modulen	Bei einer festgestellten Gleichwertigkeit von Modulen gem. Art. 17 des Studienreglements liegt es in der Eigenverantwortung des Studierenden, dass das für die Semesterarbeit vorausgesetzte Fachwissen vorhanden ist.
Terminplan	Der Terminplan wird spätestens zu Beginn des 5. Semesters bekanntgegeben und ist verbindlich.
Wiederholung	Die Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Semesterarbeit ist in Art. 36 des Studienreglements geregelt.

#### **5. Abschliessendes Qualifikationsverfahren (Diplomarbeit)**

Studienreglement	Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet im 7. Semester statt. Art und Umfang sind in Art. 39 des Studienreglements geregelt.
Zulassung	Die Zulassung zur Diplomarbeit richtet sich nach Art. 38 des Studienreglements.
Gleichwertigkeit von Modulen	Bei einer festgestellten Gleichwertigkeit von Modulen gem. Art. 17 des Studienreglements liegt es in der Eigenverantwortung des Studierenden, dass das für die Diplomarbeit vorausgesetzte Fachwissen vorhanden ist.
Terminplan	Der Terminplan wird spätestens zu Beginn des 7. Semesters bekanntgegeben und ist verbindlich.
Wiederholung	Die Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist in Art. 42 des Studienreglements geregelt.

#### **6. Gebühren und Kosten**

Studienreglement	Der Umgang mit Gebühren und Kosten ist in Art. 44 und Art. 45 des Studienreglements geregelt.
------------------	---

#### **7. Leistungen der Gibb**

Unterricht	Die Lehrenden erteilen den Unterricht gemäss den geltenden Semesterstundenplänen.
Lehrmittel	Den Studierenden werden geeignete Lehrmittel zur Verfügung gestellt.
Qualifikationsverfahren	Es werden die gemäss Studienreglement vorgesehenen Qualifikationsverfahren durchgeführt.

Dokumente	Den Studierenden werden die erlangten Dokumente wie Semesterzeugnisse und Diplome ausgehändigt.
Unterstützung	Die Bildungsgangleitung unterstützt und berät die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

### **8. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen	Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gibb.
Vorbehalt	Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen Änderungen am Studienmodell sowie den Kurskosten vornehmen. Daraus können keine weiteren Forderungen abgeleitet werden.

**gibb Berufsfachschule Bern**  
Abteilung für Bauberufe



Marc Aebersold  
Leiter Abteilung für Bauberufe

Bern, 8. August 2019

Bern, \_\_\_\_\_ (Name in Blockschrift)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

*Beilage: Allgemeines Weiterbildungsreglement*